



Verordnung über die Requisition, den militärischen Betrieb sowie Massnahmen zum Schutz militärischer Fernmeldeanlagen (Requisitionsverordnung, ReqV)

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Die Verordnung regelt insbesondere die Voraussetzungen, die Rechtswirkungen, die Ausnahmen, die Entschädigung, das Verfahren, die zuständigen Organe und ihre Aufgaben sowie die Pflichten und den Einbezug der betroffenen Personen bei angeordneten Massnahmen. Solche Massnahmen sind Nutzungseinschränkungen und -verbote sowie Requisition und Unbrauchbarmachung von Requisitionsgütern nach den Artikeln 74 und 80 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10), die Anordnung des militärischen Betriebs nach Artikel 81 MG, die Massnahmen für die Betriebskontinuität und Resilienz nach Artikel 97 MG und die Massnahmen zum Schutz militärischer Fernmeldeanlagen nach Artikel 100a MG.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 2 Allgemeine Voraussetzungen

Diese Bestimmung enthält die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität in Bezug auf die Massnahmen nach den Artikeln 74, 80, 81, 97 und 100a MG und konkretisiert damit die verfassungsmässigen Anforderungen bei Grundrechtseingriffen nach Artikel 36 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Mit dem Ausdruck «auf andere Weise» wird klargestellt, dass von diesen Massnahmen im Sinne der ultima ratio erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Massnahmezweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Im Falle der Requisition beispielsweise, wenn das Requisitionsgut nicht mit Beschaffungsverträgen über Bauleistungen, Lieferung oder Dienstleistungen gemäss dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) rechtzeitig beschafft werden kann.

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021). Dieses enthält namentlich die allgemeinen Verfahrensgrundsätze (insbesondere Regeln betreffend das rechtliche Gehör), das Verfügungsverfahren und allgemeine Bestimmungen zum Beschwerdeverfahren.

Art. 3 Rechtswirkungen

Die Massnahmen nach den Artikeln 74, 80, 81, 97 und 100a MG führen zu einer Veränderung der Rechtslage. Deren Auswirkungen auf die bestehenden Rechtsverhältnisse (als wichtigste sind zu erwähnen: die Pflicht zur Entrichtung von Verkehrs- und Grundsteuern, die Verpflichtungen aus Versicherungs-, Kauf-, Darlehens- und Abzahlungsverträgen sowie aus Verträgen in Bezug auf Miete, Pacht und Leasing) sind zweifacher Natur. Zum einen bewirken sie eine Unterbrechung der bereits bestehenden Rechte und Pflichten. Zum anderen entwickeln sie eigene Rechte und Pflichten. Durch den vorübergehenden Entzug eines Requisitionsgutes durch die Militärverwaltung oder die Armee werden die sich auf öffentliches Recht stützenden Rechte und Pflichten sistiert. Gleiches gilt für Steuern, Gebühren und andere öffentlich-rechtliche Abgaben.



Die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung ändert am Eigentumsverhältnis nur insofern etwas, als die Eigentümerin oder der Eigentümer sowie die Besitzerin oder der Besitzer während der Dauer der Massnahmen in ihrer Verfügungsgewalt eingeschränkt sind und dafür angemessen entschädigt werden. Davon zu unterscheiden ist die Enteignung, bei welcher das Eigentum auf das Gemeinwesen oder eine andere öffentlich-rechtliche Organisation übergeht und eine vollumfängliche Entschädigung geleistet wird.

Art. 4 Ausgenommene Requisitionsgüter und Betriebe

Die abschliessende Aufzählung der von den Massnahmen nach den Artikeln 74, 80, 81 und 97 MG ausgeschlossenen Requisitionsgüter und Betriebe schafft Transparenz hinsichtlich möglicher betroffener Personen. **Ausgeschlossenen** von den Massnahmen sind:

- *Abs. 1 Bst. a:* die Partner des Sicherheitsverbundes Schweiz und die Akteure des schweizerischen Gesundheitswesens, damit sie ihre Aufgaben weiterhin erfüllen können. Gleichzeitig wird damit den von den Kantonen und betroffenen Wirtschaftskreisen in der Vernehmlassung zur MG-Revision 2026 ausdrücklich **verlangten Ausnahmen für Behörden und Organisationen, die für die für das Funktionieren der Wirtschaft und das Wohlergehen der Bevölkerung erforderlich sind**, Rechnung getragen;
- *Abs. 1 Bst. b:* die Akteure des Verkehrs nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a-c der Verordnung vom 19. Juni 2024 über die Koordination des Verkehrs in Ausnahmesituationen (VKOVA; SR 520.16), damit Sie ihre Aufgaben weiterhin erfüllen können;
- *Abs. 1 Bst. c:* Güter, die im Eigentum oder Besitz von diplomatischen Missionen, Konsulaten und internationalen Organisationen sind, aufgrund des Vorrangs von Völkerrecht vor Landesrecht.

Art. 5 Entschädigung

Abs. 1: Bewertungsnormen für die Berechnung der Entschädigung müssen staatlich oder von Branchen- und Dachverbänden anerkannt sein. Dies können bspw. gesetzlich oder reglementarisch festgelegte Entschädigungsansätze (Verordnung über die Verwaltung der Armee [VVA; SR 510.301], Reglement 51.003 «Verwaltungsreglement [VR]») Preisempfehlungen von Branchen- und Dachverbänden sowie anerkannte Bewertungshilfen (z.B. Eurotax) sein.

Bei der Festlegung der Schätzungssumme wird vom Zeitwert ausgegangen. Mitberücksichtigt werden Alter, Schäden und Mängel, Zubehör, Wertminderungen sowie Wertvermehrungen. Bei gesetzlich festgelegten Höchstschatzungssummen wie beispielsweise für Armeepferde darf die Schätzungssumme die Höchstschatzungssumme nicht überschreiten. Bei Totalverlust eines Requisitionsgutes wird den betroffenen Personen die vollständige Schätzungssumme bzw. der Zeitwert zum Zeitpunkt des Untergangs ausbezahlt.

Abs. 2: Eine Schätzung bei der Übernahme und Rückgabe von Requisitionsgütern bildet die Ausnahme und wird nur in den vorgesehenen Fällen (Buchstaben a-c) vorgenommen.

Die Schätzungen und deren Revisionen werden von Fachexperten der Militärverwaltung (bspw. Prüfzentren LBA), des Generalsekretariates VBS (Schadenzentrum VBS) und der armasuisse vorgenommen. Diese können bei Bedarf Dritte beiziehen.



Abs. 5 und 6: Diese Bestimmungen stellen planbare und insbesondere bei länger dauernden Requisitionsmassnahmen periodische Vergütungen sicher. Monatliche Vergütungen mindern zudem das wirtschaftliche Risiko und Liquiditätsengpässe der betroffenen Personen.

Art. 6 Zuständige Organe und ihre Aufgaben

Abs. 1 Bst. a: Die Fachstelle Requisition der Militärverwaltung ist verantwortlich für die Auslösung der vorbereiteten Massnahmen gestützt auf einen entsprechenden Operationsbefehl für die Armee und die Militärverwaltung.

Die Zuständigkeit des Kommandos Operationen (Kdo Op) ergibt sich aus der Geschäftsordnung Verteidigung (GO V), wonach der Chef oder die Chefin des Kdo Op verantwortlich für die Einsätze, Operationen und Unterstützungsleistungen der Armee auf der operativen Stufe ist. Gemäss dem Reglement 50.040 «Führung und Stabsorganisation der Armee (FSO)» setzt er oder sie die militärstrategischen Weisungen in Aufträge an die taktische Führung und stellt sicher, dass die Krafterwendung in den einzelnen Operationsräumen auf das gemeinsame Ziel ausgerichtet wird. Zur Erreichung der operativen und militärstrategischen Ziele führt der Chef oder die Chefin des Kdo Op entlang von Operationslinien die Gesamtheit der Aktionen aller militärischen Verbände.

Abs. 1 Bst. b: Die Zuständigkeit des Chefs oder der Chefin der Armee (CdA) ergibt sich, solange die Bundesversammlung keinen Oberbefehlshaber oder keine Oberbefehlshaberin der Armee gewählt hat, aus Artikel 10 Absatz 1 i.V.m. Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS; SR 172.214.1), wonach die von ihm oder ihr geführte Gruppe V die Einsätze der Armee bis zur Wahl des Oberbefehlshabers oder der Oberbefehlshaberin der Armee plant und führt.

Abs. 1 Bst. c: Gemäss dem Prüfbericht «Business Continuity Management (BCM) im VBS» vom 15. August 2022 ist jeder Direktunterstellte des Chefs oder der Chefin der Armee für die Umsetzung des BCM in seinem Bereich verantwortlich, womit den besonderen Bedürfnissen und Gegebenheiten der einzelnen Verwaltungseinheiten besser Rechnung getragen werden kann.

Abs. 1 Bst. d: Die Zuständigkeit des Kommando Cyber (Kdo Cy) ergibt sich aus der GO V, wonach der Chef oder die Chefin des Kdo Cy für die vernetzte Aktionsführung der Armee und die Aktionen im Cyber- und elektromagnetischen Raum im Einklang mit den Vorgaben der militärstrategischen und operativen Führungsstufe zuständig ist.

Abs. 2: Die Kompetenzen nach Absatz 1 Buchstabe a können bei einer sich ändernden Bedrohungslage wie folgt delegiert werden:

- Durch die Fachstelle Requisition der Militärverwaltung an die Ämter der Gruppe V und deren untergeordneten Verwaltungseinheiten. Gemäss der Geschäftsordnung Gruppe V (GO V) sind die Verwaltungseinheiten u. a. für die Leistungserbringung und die vernetzte Aktionsführung der Armee sowie der Partner im Sicherheitsverbund Schweiz, inkl. Landesregierung, verantwortlich.
- Die taktische Führung durch den Chef oder die Chefin des Kdo Op an die Kommandanten und Kommandantinnen der Einsatzverbände (Grosse Verbände / Truppenkörper / Einhei-



ten / selbständige Detachements). Die Kommandanten und Kommandantinnen der Einsatzverbände setzen gemäss dem Reglement 50.040 «FSO» die Aufträge der operativen Führung in Befehle für die taktischen Aktionen militärischer Verbände um. Sie führen den Einsatz der Mittel im Verbund (das Gefecht der verbundenen Waffen bzw. den Einsatz der verbundenen Mittel).

Art. 7 Pflichten der betroffenen Personen

Die Betroffenen sind verpflichtet, aktiv an allen behördlich angeordneten Massnahmen mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere, das Requisitionsgut zur Verfügung zu stellen oder zu erbringen, dem zuständigen Organ den Zutritt zu Grundstücken oder Gebäuden zu gewähren und bei Bedarf relevante Auskünfte zu erteilen oder eingeforderte Dokumente auszuhändigen (Bst. a). Ebenso sind alle Anordnungen der zuständigen Organe zu befolgen (Bst. b). Wesentliche Änderungen sachlicher oder rechtlicher Natur, die den Gebrauch oder die Inanspruchnahme des Requisitionsgutes betreffen, wie einen bleibenden Standortwechsel, die Ausfuhr, die Veräusserung und der Untergang des Requisitionsgutes, sind dem zuständigen Organ zu melden. Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen sachlicher oder rechtlicher Natur, welche die Anordnung des militärischen Betriebs betreffen, wie Einschränkungen der Produktionskapazitäten oder Engpässe bei den Lieferketten (Bst. c). Um mögliche Haftungsfragen zu einem späteren Zeitpunkt eindeutig klären zu können, sind bereits bestehende Schäden und Mängel zu Beginn der Massnahme zu melden (Bst. d).

Art. 8 Einbezug der betroffenen Personen

Gemäss dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismässigkeitsprinzip müssen Massnahmen nach den Artikeln 74, 80, 81, 97 und 100a MG geplant, vorbereitet und – soweit immer möglich – mit den betroffenen Personen abgesprochen werden. Dieses Vorgehen wurde von den Kantonen und betroffenen Wirtschaftskreisen in der Vernehmlassung zur MG-Revision 2026 ausdrücklich verlangt. Bei Verpflichtungen nach Artikel 100a MG sind zudem die zuständigen zivilen Behörden beizuziehen.

Vielfach werden zu den betroffenen Personen und Unternehmungen bereits (gewisse) Geschäftsbeziehungen sowie vertragliche Abmachungen bestehen. Solche bestehenden Verträge sind mit Eskalationsklauseln zu ergänzen oder neu zu vereinbaren, damit im Bedarfsfall bereits die notwendigen Vorbereitungen für die Massnahmen nach den Artikeln 74, 80, 81, 97 und 100a MG getroffen sind. Werden die vertraglichen Abmachungen von den betroffenen Personen nicht eingehalten, können die zuständigen Organe die erforderlichen Massnahmen verfügen.

3. Abschnitt: Bestimmungen zu spezifischen Massnahmen

Art. 9 Vollzug von Requisitionsmassnahmen

Abs 1: Die Bestimmung stellt sicher, dass die Requisitionsgüter im Ereignisfall verzugslos zur Verfügung stehen. Durch die Pflicht zur aktiven Übergabe oder Bereitstellung wird ein reibungsloser und zeitgerechter Zugriff durch die Militärverwaltung oder Armee ermöglicht, so insbesondere bei einer Gefährdungslage oder in Situationen erhöhter Dringlichkeit.

Abs 2: Die Pflicht zur Protokollierung schafft Rechtssicherheit und Transparenz betreffend Beginn, Verlauf und Beendigung der Requisitionsmassnahme und dient der Zustandsaufnahme sowie als Grundlage für die Beurteilung von Schäden und die Berechnung der Entschädigung.



Abs 3: Um Schäden durch unsachgemässe Wartung zu vermeiden, ist das requirierende Organ verpflichtet, qualifiziertes Personal für den Unterhalt des Requisitionsgutes einzusetzen. Dadurch wird die Funktionstüchtigkeit des Requisitionsgutes sichergestellt.

Abs 4: Diese Bestimmung schützt die betroffenen Personen vor finanziellen Belastungen, die durch den laufenden Unterhalt des Requisitionsgutes während der Dauer der Massnahme entstehen. Gleichzeitig wird dadurch sichergestellt, dass die Funktionstüchtigkeit des Requisitionsgutes aufrechterhalten wird, ohne dass dafür zusätzliche Kosten für die betroffenen Personen anfallen.

Art. 10 Requisitionsbefugnisse

Die Militärverwaltung und die Armee vollziehen die Requisitionsmassnahmen je nach Bedrohungslage und Dringlichkeit mit folgenden Requisitionsarten:

Abs. 1: Die Grundrequisition wird angewandt, um die Handlungsfähigkeit der Militärverwaltung und der Armee sicherzustellen sowie das politisch vorgegebene Leistungsprofil der Armee zu erfüllen. Sie dient der **Schliessung von Fähigkeitslücken** der Militärverwaltung und **der Armee** bei der Mobilmachung, der Erstellung der Einsatzbereitschaft, der Mobilität, beim **Nachrichtendienst**, der **Führungsunterstützung**, der Logistik und dem Schutz eigener Mittel sowie der Gewährleistung vertraglich vereinbarter Leistungen Dritter ab Beginn der Anordnung des Aktiv- bzw. Assistenzdienstes **oder bei Vorliegen verschiedenartiger Bedrohungen** (insbesondere gegenüber Cybervorfällen und -angriffen) **auch bereits in Friedenszeiten**.

Die Grundrequisition kann von ihrem Ablauf her in eine Vorbereitungs- und eine Vollzugsphase unterschieden werden. Gemäss dem Subsidiaritäts- und dem Verhältnismässigkeitsprinzip müssen Requisitionsmassnahmen vor deren Vollzug mit den betroffenen Personen abgesprochen werden.

Die Fachstelle Requisition der Militärverwaltung bereitet die Grundrequisition auf Grund der Bedürfnisse und in Zusammenarbeit mit den Ämtern der Gruppe V vor. Sie bestimmt anhand der Aktionsplanung, welche vorbereiteten Requisitionsgüter wo und wann requiriert werden und stellt den betroffenen Personen die entsprechenden Verfügungen zu.

Die Übernahme der Requisitionsgüter erfolgt durch die von der Fachstelle Requisition der Militärverwaltung bezeichneten Leistungsbezüger aus der Militärverwaltung oder der Armee.

Abs. 2: Die **Einsatzrequisition gelangt zur Anwendung**, wenn die **Grundausrüstung** und Eigenleistungen für die Erfüllung eines einsatzbezogenen Auftrages von einem Amt der Gruppe V oder dessen untergeordneten Verwaltungseinheiten, einem grossen Verband, einem Truppenkörper, einer Einheit oder einem selbstständigen Detachement **nicht ausreichen** oder nicht mehr zeitgerecht bereitgestellt bzw. erbracht werden können.

Die Einsatzrequisition wird im Rahmen eines bevorstehenden Einsatzes der Armee **kurzfristig** vollzogen. Sofern es die Zeitverhältnisse zulassen, müssen Requisitionsmassnahmen vor deren Vollzug mit den betroffenen Personen abgesprochen werden.

Aufgrund der Zeitverhältnisse kann die Fachstelle Requisition der Militärverwaltung und das Kdo Op das Recht zur Requisition an die Ämter der Gruppe V und deren untergeordneten Verwaltungseinheiten bzw. an seine Unterstellten delegieren. Die Kompetenz ist auf den Zuständigkeitsbereich oder den Einsatzraum beschränkt und kann auf dem Dienstweg weiter übertragen werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 und die dazugehörigen Erläuterungen).



Abs. 3: Die **Notrequisition** wird ausschliesslich als ultima ratio angewandt, sofern die zeitgerechte Erfüllung des Auftrages mit den eigenen Mitteln gefährdet ist und der Bedarf nicht mit der Grund- oder Einsatzrequisition abgedeckt werden kann. Aufgrund zeitlicher Dringlichkeit und einer rasch eskalierenden Bedrohungslage sind die Ämter der Gruppe V und deren untergeordneten Verwaltungseinheiten und die militärischen Kommandos wie bspw. die **Truppenkommandanten und -kommandantinnen und die Chefs und Chefinnen selbständiger Detachements** berechtigt, die Requisition benötigter Requisitionsgüter unmittelbar zu verfügen und/oder zu vollziehen.

Soweit möglich hält das requirierende Organ den Zustand des Requisitionsgutes und besondere Vorkommnisse gleichwohl direkt zu Beginn der Massnahme protokollarisch fest.

Art. 11 Massnahmen für die Betriebskontinuität und Resilienz

Abs. 1: Zu den konkreten Massnahmen zur Sicherstellung der Betriebskontinuität und Resilienz der gesamten militärischen Lieferkette und Betriebsmittel sowie der **militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie** – nicht nur im Aktivdienst, sondern **bereits in der normalen Lage** – zählen unter anderem die Einrichtung von Pflichtlagern, der Abschluss langfristiger Verträge mit kritischen Zulieferern sowie die Sicherstellung der **Verfügbarkeit von Fachkompetenzen für Instandhaltungen und Notbetriebe**. Diese Massnahmen können präventiv vorbereitet und bei Bedarf getroffen werden, was eine entscheidende Voraussetzung für die Verfügbarkeit militärischer Systeme und notwendiger digitaler und technischer Services (Dienstleistungen) im Krisenfall darstellt.

Abs. 2: Werden Massnahmen zum Schutz der Betriebskontinuität und Resilienz angeordnet, richtet sich deren Vollzug nach den Grundsätzen von Artikel 9.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 *Änderung eines anderen Erlasses*

Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 1. März 2006 über die militärische Schifffahrt (VMSch; SR 510.755) werden aufgehoben.

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2027 in Kraft.